

Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 29.08.2012

Aktenzeichen: 2-06 O 398/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Zooland Music GmbH, vertreten durch (

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: WeSave Your Copyrights Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Walter-Kolb-Str. 9 - 11, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 43502

gegen

Antragsgegner

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift
beigefügten Antrag vom 22.08.2012, bei Gericht eingegangen am 28.08.2012, nebst der
Anlagen 1-3, 4a, 4b, 5, 6, 7a, 7b, 8 und 9

durch Richter am Landgericht " als Vorsitzenden
Richterin '
Richter am Landgericht

am 28.08.2012 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne
mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR -
ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der
Zuwiderhandlung untersagt,

die Tonaufnahme

„Party Shaker“ des Interpreten „R.I.O. Feat. Nicco“

im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt

Der Streitwert wird auf 10.000.-- € festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 97, UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

**Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 29. August 2012**

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

